

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als psychologische Psychotherapeutin oder psychologischer Psychotherapeut im Kanton Aargau

1. Allgemeines

Wer im Kanton Aargau nach anerkannten Kenntnissen der Wissenschaft Krankheiten oder Verletzungen bei Personen diagnostiziert oder behandelt, benötigt entweder aufgrund des Medizinalberufegesetzes respektive des kantonalen Gesundheitsgesetzes durch das Departement Gesundheit und Soziales eine entsprechende gesundheitspolizeiliche Bewilligung.

Die verschiedenen Arten der bestehenden Bewilligungen sind unter Punkt 2 jeweils aufgeführt; die notwendigen Unterlagen unter Punkt 3 sowie die Dauer wie auch eine Gebührenübersicht unter Punkt 4 und 5. Weitere Angaben wie Modalitäten der OKP-Zulassung finden sich ab Punkt 6.

Die Aufnahme der Tätigkeit darf erst nach Vorliegen der Bewilligung respektive Bestätigung erfolgen.

Die Gesuchstellung hat rechtzeitig (frühestens 12 Monate vorher) vor Tätigkeitsaufnahme persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen und ist grundsätzlich bindend. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Gesuchsformular. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen, ansonsten sie beglaubigt in eine dieser Sprachen übersetzt sein müssen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie per Mail um Nachreichung ersucht. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Abteilung nach längerer Zeit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

2. Arten der Bewilligung

2.1 Berufsausübungsbewilligung

Personen, welche fachlich in eigener Verantwortung alleine oder mit Kollegen tätig sein wollen, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung. Üblicherweise sind Sie entweder autonom als Selbstständige(r) in Ihrer Einzelfirma tätig oder aber gerade in grösseren Praxen in einem Team von mehreren Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten. Ihr arbeitsrechtlicher Status ist dabei nicht von Bedeutung.

Kennzeichen einer Tätigkeit in fachlich eigener Verantwortung sind, dass Sie in fachlicher Hinsicht im Betrieb eigene Entscheidungen treffen können und nicht einem Weiterbildungsauftrag mit regelmässiger Fallbesprechung unterstehen. Sie bekleiden entweder eine leitende Funktion; in grösseren Praxen sind Sie eine üblich angestellte Psychotherapeutin oder ein angestellter Psychotherapeut oder in einer fachlich leitenden Funktion eines Teams tätig. In eigener fachlicher Verantwortung tätig sind dabei auch die fachlichen Leitungspersonen in stationären Strukturen und Spitälern im Sinne der Krankengesetzgebung.

Mit einer bereits vorhandenen Berufsausübungsbewilligung (BAB) des Kantons Aargau sind Sie zur Befolgung der Berufspflichten (Punkt 7) angehalten.

Haben Sie bereits eine Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton, prüft dies der Kanton Aargau gestützt auf die Regelung des Binnenmarktes in einem verschlankten, unentgeltlichen Verfahren. Für die entsprechenden Dokumente verweisen wir Sie auf Punkt 3.2.

2.2 90-Tage-Dienstleistung aus einem anderen Kanton

Personen, die in einem anderen Kanton im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung sind, können in einem anderen Kanton der Schweiz für längstens 90 Tage pro Kalenderjahr ohne zusätzlich neue Berufsausübungsbewilligung selbständig tätig sein. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Aargau selbständig als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur fachlich selbständigen Ausübung des Berufs in anderem Kanton besitzen, das separate Gesuchsformular "Meldung einer 90-Tage-Dienstleistung für Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton" ausfüllen und an untenstehende Adresse (Ziff. 9) einreichen.

Sie haben während dieser 90-Tage die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Aargau hätten. Die Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist jedoch nicht miteingeschlossen. Das Departement Gesundheit und Soziales bestätigt den Gesuchstellenden das Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis. Die Meldung an das Departement Gesundheit und Soziales muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden. Für 90-Tage Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

2.3 90-Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA-Raum)

Aufgrund der bilateralen Freizügigkeitsabkommen mit der EU existiert für Personen aus EU/EFTA-Staaten, die in einem reglementierten Beruf eine Dienstleistung während höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr in der Schweiz erbringen wollen, die Möglichkeit eines verschlankten Verfahrens. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz selbständig als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut tätig sein wollen und die bereits eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs in einem EU/EFTA Staat besitzen, sich vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, melden (<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma/meldeverfahren-fuer-dienstleistungserbringende-aus-der-eu-efta.html>). Unter diesem Link finden sich weitere Informationen über den Ablauf und die Dauer des zentralisierten Meldeverfahrens, die notwendigen Dokumente und die durch das SBFI zu erhebenden Kosten.

Das SBFI nimmt die gemäss Bundesgesetz über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) vom 14. Dezember 2012 vorgesehenen Prüfung der Dokumente vor und leitet bei Gutheissung des gestellten Antrages die Meldung an die zuständige Behörde des Kantons Aargau weiter. Das Departement Gesundheit und Soziales prüft im Anschluss das Dossier. Dabei können noch zusätzliche Angaben und Unterlagen wie zum Beispiel eine Bescheinigung über die Sprachkenntnisse und eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungsumfang Schweiz verlangt werden. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen teilt das Departement Gesundheit und Soziales der gesuchstellenden Person mit, dass der 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Kanton Aargau nichts entgegensteht. Die Meldung via zentralisierte Meldestelle beim SBFI muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden.

3. Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und nötigen Sorgfaltspflichten in der Aufsicht werden je nach Bewilligungsart folgende Unterlagen / Angaben benötigt:

3.1 bei einer Berufsausübungsbewilligung (erstmalige Bewilligung):

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung"
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf
- Eidgenössisches oder von der Psychologieberufekommission (PsyKo) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom als Psychologe / Psychologin
- Weiterbildungstitel als Psychotherapeutin / Psychotherapeut (eidgenössisch oder von der PsyKo als gleichwertig anerkannter Titel)
- Falls vorhanden: Akademische Titel (Dr. Titel)
- Aktueller Strafregisterauszug max. 6 Monate alt (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Falls aus dem Ausland: Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).
- Angaben oder Plan zu den Räumlichkeiten und erforderlichen Geräten etc. Geprüft wird die Zweckmässigkeit der Räumlichkeiten.
- Angaben zur Rechtsform
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen: Dokumente gemäss Punkt 6.3

3.2 bei einer bereits bestehenden Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung", insbesondere mit Angabe zu Grund, Beginn, Dauer sowie Ort.
- Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des erstbewilligenden Kantons inkl. Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) des letzbewilligenden Kantons, in dem die Tätigkeit schergewichtig stattfand.
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen: Dokumente gemäss Punkt 6.3

Weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

3.3 90-Tage-Dienstleistung aus einem anderen Kanton

- Ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung"
- Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des anderen (erstbewilligenden) Kantons
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Aktueller Lebenslauf
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen: Dokumente gemäss Punkt 6.3

3.4 90-Tage-Dienstleistung aus dem Ausland EU/EFTA-Raum

- Ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung"

- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers).
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- Bei der ersten Meldung: Kopien allfälliger Dokortitel

Weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen. Bei Gesuchen gegen Jahresende verlängert sich die Bearbeitungszeit auf 6 – 8 Wochen.

Die Gesuchsbearbeitung kann erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt werden. Unvollständige Gesuche nehmen erfahrungsgemäss 6 Arbeitswochen und mehr in Beschlag. Eine vollständige Einreichung durch Sie wirkt diesem Umstand entgegen.

5. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz (GebV GSZ; SAR 301.151)

Sie betragen pro Bewilligung:

Berufsausübungsbewilligung	700 CHF
Berufsausübungsbewilligung, wenn Sie bereits eine Bewilligung eines anderen Kantons haben; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	0 CHF
90 Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton; gestützt auf das Binnenmarktgesetz	0 CHF
90 Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA Raum)	100 CHF

6. Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP)

6.1. Generelle Rahmenbedingungen

Bezüglich einer Tätigkeit zulasten der OKP konnte diese in Ermangelung einer Rechtsgrundlage bislang nicht erteilt werden, da Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über das wohlbekannte Delegationsmodell über einen Psychiater oder Psychiaterin abrechnen (lassen) mussten oder Selbstzahler therapierten. Für Ihren Beruf besteht ab dem 1. Juli 2022 indes die Möglichkeit, dass Sie mit dem neuen Anordnungsmodell gewisse von Ihnen erbrachte Leistungen direkte zulasten der OKP abrechnen können. Die Voraussetzungen finden sich dabei im Bundesgesetz über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und der entsprechenden Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102).

Im Sinne einer Übergangsbestimmung kann noch sechs Monate nach Inkrafttreten des Anordnungsmodells, sprich bis Jahresende 2022, nach dem Delegationsmodell abgerechnet werden. In dieser Zeit bestehen beide Modelle parallel. Ab Januar 2023 wird das Delegationsmodell gänzlich abgelöst.

Für eine effektive Abrechnung im Anordnungsmodell müssen Sie die geltenden Tarife und Preise nach Art. 43ff. KVG benützen. Für die Rechnungsstellung bei den Krankenkassen benötigen Sie faktisch eine sogenannte Zahlstellenummer oder Kontrollnummer. Diese wird nicht vom jeweiligen

Kanton, sondern im Auftrag der Krankenversicherer von der SASIS AG erteilt, welche einzig die Erteilungskonditionen der Nummer prüft. Bitten nehmen Sie daher mit der SASIS (Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern; Tel.: 041 227 40 40, Email: zsr@sasis.ch) Kontakt auf.

Bei rechtlichen Streitigkeiten über die Nummernerteilung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 132 V 303) dabei das kantonale Schiedsgericht zuständig. Im Kanton Aargau ist dies das Versicherungsgericht.

6.2. Voraussetzungen für eine OKP-Zulassung

Die Zulassung zur OKP, auch Krankenkassenzulassung genannt, wird im Kanton Aargau dabei zusammen mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung beantragt; die Gesuche werden aber unabhängig voneinander beurteilt. Bei einer Erteilung der BAB erwächst nicht automatisch ein Anspruch auf eine Zulassung zur OKP und umgekehrt.

Personen, die **zwar eine aargauische Berufsausübungsbewilligung haben, aber über keine OKP-Zulassung** verfügen und neu eine solche beantragen möchten, müssen den neuen Anforderungen ebenso genügen. In diesem Falle kann im Gesuchsformular auf das Ausfüllen der Punkte 3 und 5 verzichtet werden; die restlichen Punkte wie auch die Beilagen gemäss 6.3. sind gleichwohl vollständig einzureichen.

Ist die gesuchstellende Person **eine angestellte Psychotherapeutin respektive ein angestellter Psychotherapeut** in einem Betrieb mit Kollegen und Kolleginnen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit (sprich eine juristische Person), so muss gemäss den neuen Regelungen der Betrieb weiter über eine Betriebsbewilligung mit entsprechender OKP-Zulassung verfügen. Der Grund liegt darin, dass angestellte psychotherapeutische Personen des Betriebs keine Leistungserbringer im Sinne des KVG sind. Sie können zwar in einem Anstellungsverhältnis abrechnungsfähige Dienstleistungen erbringen, der verantwortliche und abrechnungsberechtigte Leistungserbringer ist jedoch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Betrieb als juristische Person.

Angestellte Gesuchstellende brauchen daher keine OKP-Zulassung zu beantragen, sondern benötigen eine gesundheitspolizeiliche Berufsausübungsbewilligung. Ist die OKP-Zulassung dennoch gewünscht, kann der entsprechende Punkt ausgefüllt werden und wird im Nachgang geprüft. Kann den Kriterien für eine OKP-Zulassung nachgekommen werden, bestätigt das Departement dies der gesuchstellenden Person mit Erteilung der Berufsausübungsbewilligung. Wird im Nachgang für die angestellte Person eine sogenannte Kontrollnummer (K-Nummer) bei der SASIS beantragt, verlangt jene nebst der Berufsausübungsbewilligung eine Einreichung der erwähnten Betriebsbewilligung, welche zwangsläufig für die Abrechnung auch eine OKP-Zulassung beinhalten muss.

Bitte kontaktieren Sie für Informationen bezüglich einer etwaigen Betriebsbewilligung dabei info.gesundheitsberufe@ag.ch.

Für eine Tätigkeit zulasten der OKP müssten tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten **folgende Voraussetzungen** erfüllt werden:

- Sie haben respektive erhalten eine kantonale Berufsausübungsbewilligung für ihre Tätigkeit.
- Sie erfüllen Ihre Tätigkeit selbstständig.
- Die Leistungserbringer müssen Qualitätsanforderungen erfüllen und nebst dem erforderlichen qualifizierten Personal über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Ebenso weisen sie sich über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem aus und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.

Ebenso verfügen sie über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen. Flächendeckende national einheitliche Qualitätsmessungen sind wichtig, um die gesamtschweizerische Vergleichbarkeit der Indikatoren zu gewährleisten. In der Regel

werden nationale Qualitätsmessungen mit Routinedaten vorgenommen. Daher soll der Leistungserbringer beispielsweise den Zugang zur Nutzung der notwendigen technischen Ausstattung vorweisen. Die technische Ausstattung soll zweckmässige und sichere Primärsysteme umfassen und muss die empfohlenen Austauschformate verwenden sowie die Mehrfachnutzung der Daten sicherstellen. Damit sollen neben einer reibungslosen Nutzung von vorhandenen Daten auch zusätzliche, unnötige administrative Arbeiten möglichst vermieden werden.

Der Kanton weist die Antragstellenden darauf hin, dass sie gemäss Art. 58a Abs. 6 KVG neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Als Leistungserbringer müssen Sie sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

- Sie belegen den Nachweis einer dreijährigen klinischen Tätigkeit à 100% (bei Teilzeit entsprechende Verlängerung), wobei mindestens 12 Monate davon bei einer ambulanten oder stationären Einrichtung, die vom SIWF anerkannt wurde, verbracht wurden. Die Anerkennung muss dabei im Fachgebiet Facharzt für Psychiatrie" in der Kategorie A oder B oder im Fachgebiet "Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie" in den Kategorien A, B oder C stattgefunden haben. Als Weiterbildungsstätten anerkannt werden sowohl Spitäler als auch Praxen, welche die geforderten Kriterien zur Anerkennung erfüllen; einsehbar unter www.siwf-register.ch. Für bereits langjährige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche diese drei klinischen Jahre nicht vorweisen können, kommen gemäss den Übergangsbestimmungen der KVV zur Änderung vom 23. Juni 2021 Sonderregelungen zum Zuge. Ausführungen dazu finden Sie nebst der gesetzlichen Verordnung auch unter https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesund-heit/admin/anordnungsmodell/anordnungsmodell_1.jsp.

Können diese obenstehenden Bedingungen nicht erfüllt werden, ist im Kanton Aargau gemäss geltendem Recht grundsätzlich keine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung möglich. Kann den Anforderungen nachgekommen werden, so stellt der Kanton Aargau eine Berufsausübungsbewilligung aus und vermerkt, dass die Bedingungen für die OKP-Zulassung erfüllt sind.

6.3. Effektiv einzureichende Unterlagen für eine OKP-Zulassung

Für die Prüfung einer OKP-Zulassung nach den Voraussetzungen (siehe Punkt 6.2) sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ausgefülltes Gesuchsformular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung" respektive " Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung" bezüglich Teil der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- Entsprechende Nachweise bezüglich der dreijährigen Tätigkeit gemäss der / den auf dem Gesuchsformular angekreuzten Variante(n).

Legen **Sie daher bitte Ihrem Gesuch der BAB nebst den Unterlagen gemäss Punkt 3.1 oder Punkt 3.2 Arbeitsbestätigungen/Arbeitszeugnisse über Ihre mindestens dreijährige Tätigkeit gemäss der auf dem Gesuchsformular angekreuzten Variante bei**. Aus dieser Bestätigung sind der Name der Weiterbildungsstätte sowie die Dauer und das Pensum der dort absolvierten Tätigkeit hervorgehend. Bei einer selbstständigen Tätigkeit oder bei einer Tätigkeit in einer nicht anerkannten Weiterbildungsstätte der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung muss weiter eine qualifizierte Supervision nachgewiesen werden. Eine solche ist gegeben, wenn die supervisierende Person, die als ärztliche oder psychologische Psychotherapeutin oder -therapeut tätig ist/war, ihren Fachabschluss mindestens 5 Jahre vor der Supervision abgelegt hat.

- Kurzausführungen zum Qualitätsmanagement. Ebenfalls akzeptiert sind Kopien bereits bestehender Qualitätssicherungssysteme. Die Darlegungen müssen sich zu folgenden Punkten äussern:

Bei Einzelpraxen:

- Arbeitsbeschrieb der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente
- Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese gehandhabt? Wie gehen Sie bei Abwesenheiten bei Ausfällen oder Ihrer Kündigung vor?
- Abläufen zum Umgang mit Patientenreklamationen

Bei Gemeinschaftspraxen, Gruppenpraxen sowie Filialen einer Kette:

- Arbeitsbeschrieb der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- Qualifikationen beim bestehenden Personal, mit welchem Sie im gleichen Betrieb sind
- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente
- Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese gehandhabt? Wie gehen Sie bei Abwesenheiten bei Ausfällen oder Ihrer Kündigung vor?
- Abläufen zum Umgang mit Patientenreklamationen
- Umgang mit Missstandsanzeigen durch Personal (Gibt es Qualitätszirkel, Guidelines?)

7. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) vom 23. Juni 2006 sowie dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

Die Berufspflichten umfassen:

- Die generell sorgfältige und gewissenhafte Ausübung des Berufes
- Die kontinuierliche und lebenslange Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kompetenzen
- Die Wahrung der Patientenrechte (körperliche Integrität, Recht auf Einsicht Krankengeschichte)
- Die Wahrung der finanziellen Interessen der Patientinnen und Patienten (keine unnötigen Behandlungen, transparente laienfreundliche Rechnungen)
- Verzicht auf irreführende und marktschreierische Werbung, sondern Orientierung an einer objektiven, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechenden Werbung
- Wahrung des Berufsgeheimnisses
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche dem Risiko und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung trägt

Verstösse gegen diese Berufspflichten können dabei aufsichts- und / oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

8. Fremdenpolizeiliche Zulassung

Die Ihnen erteilte Bewilligung ist eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung.

Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten (Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung) wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

9. Adresse für Gesuche und Fragen

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter info.gesundheitsberufe@ag.ch.